



## Schul- und Betreuungsgeldverordnung (gültig ab 01.02.2023)

### 1. Grundsätze

- 1.1. Für jedes die Schule besuchende Kind ist ein monatliches Schul- und Betreuungsgeld zu bezahlen.
- 1.2. Das Schul- und Betreuungsgeld wird jeweils zum 15. des Monats fällig bzw. wird per Lastschriftmandat eingezogen.

Empfänger: Förderverein Camminer Storchenschule e.V.  
IBAN: DE 32 1406 1308 0000 16 85 64  
BIC: GENODEF1GUE (Volks- und Raiffeisenbank eG, Güstrow)  
Verwendungszweck: Schul- und Betreuungsgeld (Monat)

- 1.3. Über die Höhe der Schul- und Betreuungsgelder entscheidet der Förderverein.
- 1.4. Eine Erhöhung des Schul- und Betreuungsgeldes ist den Erziehungsberechtigten mindestens zwei Monate im Voraus mitzuteilen. Sie darf nur im Rahmen notwendiger Kostensteigerungen erfolgen.

### 2. Höhe des Schul- und Betreuungsgeldes

- 2.1. Die Höhe des Schul- und Betreuungsgeldes ist abhängig vom Familiennettoeinkommen. Genauer ist der Schul- und Betreuungsgeldtabelle zu entnehmen.
- 2.2. Zum Nettoeinkommen zählen: Lohn, Gehalt, einmalige Zahlungen, Renten, Unterhaltszahlungen, Arbeitslosengeld, Bürgergeld (ehem. Hartz IV), Einnahmen aus Vermögen, Nebenverdienste und Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit.

Zum Nettoeinkommen zählen nicht: Wohngeld, Kindergeld.

Bei der Berechnung des zugrunde zulegenden Nettoeinkommens werden vorher die Unterhaltszahlungen an nicht im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kinder abgezogen. Die Höhe des Einkommens ist auf Verlangen des Fördervereins nachzuweisen.

### 2.3. Schul- und Betreuungsgeldtabelle (gültig ab 01.02.2023)

monatliches Familien Netto-Einkommen	Schul- und Betreuungsgeld Grundschule	Schul- und Betreuungsgeld Orientierungsstufe
bis 2.500,- €	120,- €	140,- €
bis 2.999,- €	150,- €	170,- €
ab 3.000,- €	180,- €	200,- €

2.4. Alle darüber hinaus gehenden Kosten für die Schüler entsprechen in ihrer Höhe grundsätzlich denen der öffentlichen Schulen (Arbeitshefte, Klassenfahrten etc.).

### 3. **Ermäßigung des Schul- und Betreuungsgeldes**

3.1. Erziehungsberechtigten mit niedrigem Einkommen kann auf Antrag Schul- und Betreuungsgeldermäßigung gewährt werden.

3.2. Bei Anmeldung mehrerer Kinder an der Schule kann auf Antrag eine Geschwisterermäßigung gewährt werden.

3.3. Ermäßigungen sind schriftlich und jeweils **bis zum 31.07.** für das folgende Schuljahr **neu** zu beantragen. **Die Ermäßigung wird für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.) gewährt.**

3.4. Bei Wegfall des Ermäßigungsgrundes **oder fehlendem Einkommensnachweis zum 31.07. wird automatisch** der volle Schul- und Betreuungsgeldbetrag fällig.